

EUROPÄISCHES VOGELSCHUTZGEBIET "BERGBAUFOLGELANDSCHAFT KAYNA-SÜD" (EU-CODE: DE 4737-401, LANDESCODE: SPA0025)

Gemäß § 1 Absatz 4 der Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd“ entsprechen die dort in den §§ 4 und 7 bis 10 enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzend werden zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes folgende Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßnahmen festgelegt.

Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere:

1. für die **Vogelarten der offenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Brachpieper, Kornweihe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung großräumiger offener Landschaften mit lückigen, artenreichen Pflanzenbeständen, die extensive Nutzung der Acker- und Grünlandflächen und die Vermeidung von Störungen von April bis Juli, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Offenhaltung der Landschaft durch extensive Beweidung mit Ziegen und Schafen oder Mosaikmahd, die Anlage von Ackerrandstreifen und das Belassen von Einzelbäumen, Lesesteinhaufen und offenen Störstellen,

2. für die **Vogelarten der halboffenen Kultur- und Heidelandschaften** (z. B. Neuntöter, Rotmilan, Sperbergrasmücke, Wendehals):

die extensive Grünlandnutzung durch Mosaikmahd oder Beweidung, die Erhaltung oder die Wiederherstellung dornstrauchreicher Gebüsche, Hecken und Gehölze im Komplex mit Offenlandbereichen, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Einrichtung von Ackerrandstreifen sowie die Durchführung regelmäßiger Gehölzpflegemaßnahmen,

3. für die **Vogelarten von Ried- und Röhrichtbeständen** (z. B. Blaukehlchen, Drosselrohrsänger, Rohrdommel, Rohrweihe):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Röhrichtbeständen, Großseggenrieden und Verlandungszonen von Gewässern und gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. der Rückbau von Entwässerungseinrichtungen, die Vernässung von Flächen, die Lenkung der Beweidung, die extensive Pflege von Hochstaudenfluren und Seggenrieden und die Sicherstellung einer störungsarmen Brutzeit,

4. für die **Vogelarten naturnaher Stillgewässer** (z. B. Eisvogel, Löffelente, Zwergtaucher):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Altarmen, Seen und Kleingewässern und naturnah entwickelten Abbaugewässern mit ihren jeweiligen Verlandungsbereichen, der Rückbau befestigter, begradigter oder eingedeichter Ufer, gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art ggf. die Sicherstellung störungsarmer Brut- und Rastbereiche mit Schwimmblattvegetation, Inseln, natürlichen Verlandungszonen, vegetationsreichem Uferöhricht und angrenzendem Feuchtgrünland, die extensive Pflege der

Gewässerufer, die Anlage von Pufferzonen und die Sicherstellung einer extensiven Landnutzung in Gewässernähe,

5. für die **Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland** (z. B. Rotmilan, Wendehals):

die Erhaltung oder die Wiederherstellung von vielfältig strukturierten Wäldern mit Althölzern, Totholz, Biotopbäumen, Horstbäumen, Waldmänteln und Säumen, die Schaffung beruhigter und nutzungsfreier Waldbereiche, die Ausweisung von Altholzinseln; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem die Erhaltung von direkt angrenzenden Offenlandflächen, die Erhaltung oder die Wiederherstellung von Gehölzgruppen und Baumreihen mit vielfältig strukturiertem Umland, sowie ggf. Horstbaumkartierungen und das Anbringen von Klettersperren gegen Waschbären,

6. für die **Vogelarten an Felsen, Steilwänden, Steilufern, Uferabbrüchen und Sonderformationen** (z. B. Bienenfresser, Uferschwalbe, Wanderfalke):

die Erhaltung oder die Neuanlage von geeigneten Brutplätzen sowie die Förderung eines vielfältig strukturierten, extensiv genutzten Umfeldes der Brutplätze zur Erhöhung des Nahrungsangebotes; gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art zudem ggf. die Besucherlenkung zur Förderung der Störungsarmut an den Brutplätzen und das Freihalten der Brutplätze von Bewuchs, und

7. **zusätzlich zu den Nrn. 1 bis 6 für die Zugvögel** (z.B. Goldregenpfeifer, Kranich, Silberreiher, Zwergsäger,) sowie die Arten nach Art. 4 Absatz 2 VSchRL (z.B. Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Saatgans, Sturmmöwe, Kiebitz):

in ihren Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten gemäß dem Habitatanspruch der jeweiligen Art z. B. der Rückbau von Uferbefestigungen, die Extensivierung von Grünlandbewirtschaftung und Gewässerunterhaltung, das Belassen von Stoppelfeldern, Ackerfruchtmanagement, der Verschluss meliorierender Gräben und die Vermeidung von Störungen oder Gefahrenquellen z. B. durch Tiefflüge, Vogeljagd, Biozide, Eutrophierung, Stromfreileitungen oder Windenergieanlagen.